

Fragebogen B: Sie verlassen die Schweiz endgültig, um sich im Ausland niederzulassen

Bitte füllen Sie Ihre persönlichen Daten unter Punkt 1. unten aus. Kreuzen Sie unter Punkt 2. je nach der für Sie zutreffenden Situation das Feld a. oder b. an und ergänzen Sie die entsprechenden Informationen. Unterzeichnen Sie den Fragebogen unter Punkt 3. und schicken Sie ihn mit den nötigen Belegen an die folgende Adresse: Pensionskasse des Staates Freiburg, Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg, Schweiz. Bei Wohnsitz in Liechtenstein: den Fragebogen A oder C ausfüllen.

1. Persönliche Angaben

Name: Personalnummer:

Vorname: Austrittsdatum:

Adresse:

Tel.: E-Mail-Adresse:

Zivilstand (Zutreffendes ankreuzen):

ledig geschieden verwitwet
 verheiratet seit dem
 getrennt, Heiratsdatum
 eingetragene/r Partner/-in (nur gleichgeschlechtliche Personen) seit dem
.....

Leben Sie mit Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten/Ihrer eingetragenen Partnerin/Ihrem Ja Nein eingetragenen Partner in einem gemeinsamen Haushalt?

Haben Sie unterhaltsberechtigte Kinder (= im selben Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre oder bis 25 Jahre, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden)? Ja Nein

Sind Sie zurzeit arbeitsunfähig? Ja, seit dem Nein

Falls ja: Prozentsatz:

Grund: Krankheit Unfall

2. Angaben zur Auszahlung der Austrittsleistung

a. Ich verlasse die Schweiz, um mich in einem EU/EFTA-Land niederzulassen

→ In diesem Fall können Sie nur den Teil Ihrer Austrittsleistung in bar zu beziehen, der das Altersguthaben nach BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) übersteigt, den sogenannten «überobligatorischen» Teil. Das gesetzliche Minimum, der sogenannte «obligatorische» Teil, muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen werden. Auf Ihrem Versicherungsausweis entspricht der überobligatorische Teil der Differenz zwischen dem Betrag der effektiven Austrittsleistung und dem Altersguthaben nach BVG.

Angaben zur Barauszahlung des überobligatorischen Teils (oder Bescheinigung über die Bankverbindung beilegen):

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

SWIFT/BIC-Code der Bank (unerlässlich)

Die Überweisung des obligatorischen Teils muss an die folgende Freizügigkeitsstiftung erfolgen:

- an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG in Zürich. Informationen zu dieser Stiftung finden Sie auf deren Website unter www.aeis.ch.
- an die folgende Einrichtung:
.....
.....

Einzureichende Belege:

- Die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle oder der zuständigen Fremdenpolizeibehörde.
- Die Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Wenn Ihr Wohnsitzland keine Bescheinigung ausstellt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Für Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit eine von der Botschaft/dem Konsulat ausgestellte Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung.
- Den Antrag oder die Bestätigung zur Eröffnung des Freizügigkeitskontos sowie einen Einzahlungsschein. Dieser Nachweis ist für eine Überweisung an die Stiftung Auffangeeinrichtung nicht nötig.

Rückforderung des obligatorischen Anteils der Austrittsleistung: Die Bedingungen finden Sie auf der Webseite der Verbindungsstelle (www.sfbvg.ch).

b. Ich verlasse die Schweiz, um mich in einem Land ausserhalb der EU/EFTA niederzulassen

→ In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die Auszahlung Ihrer gesamten Austrittsleistung.

Angaben für die Barauszahlung der Austrittsleistung (oder Bescheinigung über die Bankverbindung beilegen):

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

.....

SWIFT/BIC-Code der Bank (unerlässlich)

Einzureichende Belege:

- Die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle oder der für die Fremdenpolizei zuständigen Behörde in der Schweiz.
- Die Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Wenn Ihr Wohnsitzland keine Bescheinigung ausstellt, wenden Sie sich bitte an uns. Für Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit eine von der Botschaft/dem Konsulat ausgestellte Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung.

Hinweise zur Quellensteuer

Ungeachtet der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen Kapitalleistungen stets der Quellensteuer. Vorbehältlich der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen wird die einbehaltene Quellensteuer ohne Zinsen zurückgestattet, wenn der Empfänger der Kapitalleistung:

- a) dies innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Leistung beantragt und
- b) seinem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde des anderen Vertragsstaates beifügt, aus der hervorgeht, dass ihr die Auszahlung dieses Kapitals bekannt ist.

Für weitere Informationen zur Quellensteuer wenden Sie sich bitte direkt an die Steuerverwaltung des Kantons Freiburg.

3. Unterschriften

Achtung: Barauszahlungen können nur mit der schriftlichen Zustimmung Ihres verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners erfolgen. Die Unterschrift muss entweder von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder von einem Notar oder unter Vorlage eines Identitätsausweises an unserem Schalter beglaubigt werden. Wenn sich der Partner im Ausland aufhält, muss die Unterschrift von einem Notar oder der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Konsulat beglaubigt werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

Zwingende Unterschrift des verheirateten, getrennt

lebenden oder eingetragenen Partners bzw.

Partnerin:

Beglaubigung der Unterschrift des verheirateten,

getrennt lebenden eingetragenen Partners bzw.

Partnerin (reserviert für die Kasse, die Gemeinde

oder den Notar):